



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

DAS NEUE BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ AKTUELLER STAND UND AUSBLICK

KOORDINATORINNENTREFFEN
AM 26. OKTOBER 2011 IN BINGEN

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

Claudia Porr

Das Bundeskinderschutzgesetz – wo stehen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

- Das Bundeskabinett hat am 16. März 2011 den Gesetzentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – beschlossen.
- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 dazu Stellung genommen: Vielzahl von Änderungsanträgen.
- Sachverständigenanhörung im Ausschuss des Deutschen Bundestages am 26. September 2011.
- 2. und 3. Lesung im B-Plenum am 27./28. Oktober und
- Befassung des Bundesrats am 25. November
- **Bundestag und Bundesrat müssen sich „einigen“** – das Bundeskinderschutzgesetz ist im Bundesrat zustimmungspflichtig -
- Das Gesetz soll zum 1.1.2012 in Kraft treten kann. Die Kosten werden vom BMFSFJ auf jährlich rund 64 Millionen Euro beziffert.

Das Bundeskinderschutzgesetz – wo stehen wir?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Was sind die zentralen Regelungsinhalte?

- Mit dem Bundeskinderschutzgesetz werden **insbesondere drei Ziele verfolgt** :
 - ✓ Aufbau Früher Hilfen und lokaler Netzwerke
 - ✓ Einführung verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere für den Kinderschutz
 - ✓ Stärkung der Handlungs- und Rechtssicherheit
- Dahinter stecken **über 30 gesetzliche Einzeländerungen**: neues Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- zum Bundeskinderschutzgesetz: www.bmfsfj.bund.de

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

1. **Aufbau lokaler Netzwerke** in allen Landkreisen und Städten (§ 3 KKG - E)

- ✓ Gesetzgeber benennt die **Akteure** im Gesetz (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, Jobcenter, Gerichte ...)
- ✓ **Schwerpunkt der Arbeit** der lokalen Netzwerke liegt rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre eines Kindes
- ✓ **Aufgaben:** Information über Angebote, Weiterentwicklung und Abstimmung von Verfahren des Kinderschutzes
- ✓ Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit in **Vereinbarungen**
- ✓ **Federführung** (sofern Landesgesetze nicht anderes regeln): Jugendämter
- ✓ **Voraussetzung und Bestandteil eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes**

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



2. Start einer Bundesinitiative zum Ausbau der Familienhebammen (§ 3 KKG - E)

- ✓ Gesundheitshilfe ist ein wichtiger Partner in den lokalen Netzwerken – dazu gehören auch die (Familien-)Hebammen
- ✓ Start einer Bundesinitiative zum Ausbau der Familienhebammen mit 120 Millionen Euro über vier Jahre – bislang liegt kein Konzept vor !!!

- ✓ **... und was brauchen wir?**
 - keine Modellprojekte, sondern Qualifizierung der Regelstrukturen
 - nicht-stigmatisierende Zugänge der Hebammen zu Familien nutzen
 - klare Finanzierungsstrukturen
 - Finanzielle Absicherung der Hebammenleistungen im SGB V
 - Hebammen als „Brücke zur Jugendhilfe“ nutzen
 - wichtig: Hebammen sind keine „Sozialarbeiterinnen light“

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

3. Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen, werdende Väter und Eltern nach der Geburt (§ 2 KKG – E und § 16 Abs. 2 SGB VIII - E)

- ✓ Väter und Mütter werden aktiv angesprochen. Sie erhalten Beratung und Information über Hilfe und Unterstützung
- ✓ Gesundheitsämter oder Jugendämter sollen mit Eltern Kontakt aufnehmen und ein Gespräch anbieten – **„Willkommensbesuch“- als Angebot und auf Wunsch der Eltern – kein „Muss“**
- ✓ **Wichtig:** der Willkommensbesuch hat keinen verdeckten „Kinderschutzermittlungsauftrag“
- ✓ **Regelung ist für Kommunen eine Chance !**

Es geht um zuhören, beraten und helfen: Wenn Eltern die Willkommensbesuche als freundlich, hilfreich und unterstützend erleben, dann sind sie in der Regel auch offen für Hilfen.

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



4. Weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

- ✓ § 8a SGB VIII ist die zentrale Regelung für Jugendhilfe zum Kinderschutz (2005 mit dem KICK eingefügt)
- ✓ Regelung sieht nun vor, dass ein **Hausbesuch vom Jugendamt** durchgeführt werden soll, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
- ✓ wichtig ist, dass nicht in jedem Fall ein Hausbesuch durchgeführt werden muss, sondern hier muss das Jugendamt eine **fachlich begründete Entscheidung** treffen

Fazit: Um die Änderung § 8a SGB VIII – E wurde in der Jugendhilfe gerungen – die gefundene Regelung ist Praxis.

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

5. Einführung verbindlicher Standards für den Kinderschutz

- ✓ **Qualitätsentwicklung** wird in § 79a SGB VIII – E in der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Jugendämter müssen dies insbesondere für die Gefährdungseinschätzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen leisten – „allumfassende Regelung“
- ✓ Qualitätsentwicklung gilt für **alle freien Träger der Jugendhilfe** - Jugendämter und freie Träger müssen auf örtlicher Ebene Vereinbarungen schließen.
- ✓ **Rahmenvereinbarungen** in den 16 Bundesländern
- ✓ **aber:** Regelungen zur QE verpflichten nur die freien Träger – Jugendämter sind nicht zur Entwicklung von Konzepten zum Beschwerdemanagement verpflichtet ...

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

6. Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung bei Kinderschutz

Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII - E):

- ✓ Jugendamt muss Beratung sicherstellen (Pool an Fachkräften)
- ✓ auch Schulen profitieren von der Regelung

Einrichtungen haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien in Kinderschutzfragen und dem Aufbau eines Beschwerdemanagements (§ 8b Abs. 2 SGB VIII - E):

- ✓ Landesjugendämter müssen dies sicherstellen
- ✓ AdressatInnen sind Kitas, Heime, Tagesgruppen etc.

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

6. Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung bei Kinderschutz

- ✓ § 72a SGB VIII **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
- ✓ Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat nach §§ 171 ff. Strafgesetzbuch verurteilt wurden (Verletzung der Fürsorge, sexueller Missbrauch, Misshandlung ...)
- ✓ Öffentliche und Freie Träger müssen hierüber Vereinbarungen schließen (Regelung galt bisher auch schon)
- ✓ Einführung eines **erweiterten Führungszeugnisse bei allen Hauptamtlichen** der Kinder- und Jugendhilfe. Bei **Ehrenamtlichen** vereinbaren öffentliche und freie Träger die Vorlagepflicht (§ 72a SGB VIII).

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

7. **Zwei wichtige Regelungen für die Geheimnisträger – Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Schulen etc.**
 - ✓ **Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen an Jugendämter – „Wann darf ich das Jugendamt informieren?“** (§ 4 Abs. 1 und 3 KKG - E): gewichtige Anhaltspunkte werden festgestellt - Erörterung der Situation mit dem Kind und den Eltern – Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen – bleibt das Vorgehen erfolglos, dann darf das Jugendamt informiert werden
 - ✓ **Geheimnisträger haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung** (§ 4 Abs. 2 KKG - E): Umsetzung ist für die Jugendämter mit großen Herausforderungen verbunden

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

8. Neuregelungen für die Fallübergabe und Pflegekinder

- ✓ **§ 86c SGB VIII – E Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel:** Konkretisierung bisheriger Regelung – bislang zuständige Jugendamt bleibt so lange verantwortlich bis das neue Jugendamt den Hilfeprozess fortführt, vereinbarte Hilfeplanziele sollen durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden – Übermittlung der Sozialdaten – Übergabe im Rahmen eines Gesprächs
- ✓ **Aufhebung der Sonderzuständigkeit bei Pflegeeltern (§ 86 Abs. 6 SGB III – E)** (bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis ist bislang Zuständigkeit zum örtlichen Träger gewechselt, wo die Pflegefamilie lebt)

Das Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

9. Qualifizierung der Datenbasis zum Kinderschutz

- ✓ **Erweiterung der Erhebungsmerkmale in der Kinder- und Jugendhilfestatistik** (§ 99 Absatz 6 SGB VIII– E)
- ✓ **Berichtszeitraum:** zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung (§ 101 Absatz 2 Nr. 11 SGB VIII – E)
- ✓ **Festlegung der Erhebungsmerkmals** zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde
 - ✓ Art des Trägers bei dem der Fall bekannt wurde
 - ✓ Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes sowie Alter der Eltern und Inanspruchnahme einer Leistung
- ✓ Erhebungen über **Maßnahmen des Familiengerichts** (Alter und Geschlecht der Kinder) aufgrund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 oder § 42 Absatz 3 SGB VIII) (Kalenderjahr)

Das Bundeskinderschutzgesetz – ... kritische Hinweise



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

- **Intention des Bundeskinderschutzgesetzes** ist zu begrüßen – transparentes und beteiligungsorientiertes Verfahren: aber Reichweite und Wirksamkeit des Gesetzes hängt entscheidend ab:
 - ✓ ob es für Länder und Kommunen eine **gesicherte Finanzierung** gibt und
 - ✓ ob es gelingt, die **Zugänge und Leistungen zur Gesundheitshilfe zu sichern und zu finanzieren.**

- Wenn Prävention, Frühe Hilfen und Kinderschutz eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** ist, dann **muss auch die Gesundheitshilfe ihren Beitrag leisten:**
 - ✓ Zugänge der Geburtskliniken zur Förderung der Kindergesundheit und eines präventiven Kinderschutzes (SGB V und KHEntgG)
 - ✓ Primäre Prävention für Kinder durch regionale Netzwerke (SGB V)
 - ✓ Regelleistungen der Hebammen stärken (Ausweitung des Zeitraums der Hebammenleistungen und Flexibilisierung des Anstellungsträgers)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT